

Reglement über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und ne- benamtliche Funktionen der Gemeinde Pratteln

Entwurf

(Behördenreglement)

Änderung vom _____

Der Einwohnerrat Pratteln
beschliesst:

1.

Das Behördenreglement vom 24. Mai 2004¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lit. b und c, 2 lit. a und b, 3 lit. b (neu) und Abs. 8 (neu)

¹ Gemeinderat:

b. Zulage für das Vizepräsidium	CHF	5'000.--
c. alle Mitglieder (bei Führung eines Departements)	CHF	25'000.--

² Schulräte:

a. Ortschaftsrat Fixum Präsidium	CHF	8'000.--
b. Kreismusikschulrat Fixum Präsidium	CHF	1'800.--

³ Sozialhilfebehörde und Vormundschaftsbehörde:

b. übrige Mitglieder	CHF	1'500.--
----------------------	-----	----------

⁸ Einwohnerrat:

Alle Mitglieder	CHF	500.--
-----------------	-----	--------

§ 8

Die allfällige Anpassung an die Teuerung erfolgt zu Beginn jeder Legislaturperiode jeweils aufgrund der Entwicklung des Landesindexes für Konsumentenpreise, erstmals per 1. Juli 2012.

¹ Ord. Nr. 01.08

2.

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Pratteln, ...

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

St. Ackermann

B. Helfenberger

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Behördenreglement	Behördenreglement
vom 24. Mai 2004	Änderung vom
	1.
	Das Behördenreglement vom 24. Mai 2004 wird wie folgt geändert:
§ 2 Anspruchsberechtigung und -höhe	§ 2 unverändert
¹ Gemeinderat:	¹ unverändert
a. Präsidium (Halbamt)	a. unverändert
b. Vizepräsidium	b. Zulagen für das Vizepräsidium
c. Departementsvorsteherin/-vorsteher	c. alle Mitglieder (bei Führung eines Departements)
² Schulräte:	² unverändert:
a. Ortschaftsrat Fixum Präsidium	a. Ortschaftsrat Fixum Präsidium
b. Kreismusikschulrat Fixum Präsidium	b. Kreismusikschulrat Fixum Präsidium
³ Sozialhilfebehörde und Vormundschaftsbehörde:	³ unverändert:
a. Präsidenten der Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörde	a. unverändert

	b. übrige Mitglieder	CHF	1'500.--
	⁸ Einwohnerrat:		
	Alle Mitglieder	CHF	500.--
§ 8 Anpassung an die Teuerung	§ 8 unverändert		
Die allfällige Anpassung an die Teuerung erfolgt analog zu § 30 des Reglementes über die Gestaltung und Handhabung des Lohnsystems der Gemeinde Pratteln (Lohn- und Zulagenreglement).	Die allfällige Anpassung an die Teuerung erfolgt zu Beginn jeder Legislaturperiode jeweils aufgrund der Entwicklung des Landesindexes für Konsumentenpreise, erstmals per 1. Juli 2012.		
	2.		
	¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.		
	² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.		